

30.01.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 4a - neu - Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

" § 4a

Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Bei einer Abweichung von mindestens 10 vom Hundert zum nächsthöheren Angebot hat die Vergabestelle die Kalkulation des billigeren Angebotes zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Prüfungsverfahren durch Verordnung zu regeln."

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Begründung:

Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter den Unternehmen bei der Vergabe von Leistungen durch die öffentliche Hand sowie zur Vermeidung illegaler Beschäftigung bei der Ausführung von Leistungen sollen sich die öffentlichen Auftraggeber insbesondere mit unangemessen niedrigen Angeboten auseinandersetzen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die sachgerechte Auslegung der VOB/A über die Wertung der Angebote, insbesondere des § 25 VOB/A.

Absatz 2 schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Prüfungsverfahrens.